

BGer 5A 389/2017 vom 24. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_389_2017

FR: TF 5A 389/2017 du 24 mai 2017

IT: TF 5A 389/2017 del 24 maggio 2017

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Aus der Eingabe vom 19. Mai 2017 geht sinngemäss hervor, dass A. _____ noch nicht Beschwerde zu erheben scheint, sondern vorab die unentgeltliche Rechtspflege erteilt haben möchte, um eine anwaltlich verfasste Beschwerde einreichen zu können. Während ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im kantonalen Zivilprozess vor oder nach Rechtshängigkeit gestellt werden kann (Art. 119 Abs. 1 ZPO), ist es im bundesgerichtlichen Verfahren in der Regel zusammen mit der Beschwerde einzureichen. Wie es sich im Einzelnen verhält, kann aber insofern offen bleiben, als auf das Gesuch mangels jeglicher Begründung, insbesondere zu den Erfolgsaussichten einer Beschwerde, ohnehin nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen könnte dem Gesuch selbst bei formell genügender Begründung kein Erfolg beschieden sein, weil das Verwaltungsgericht zufolge Beschwerderückzuges durch den Vertreter das Verfahren rechtskonform als erledigt abgeschrieben hat und deshalb die Beschwerdeführung als von vornherein aussichtslos zu betrachten wäre, es mithin an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen würde (Art. 64 Abs. 1 BGG). Soweit in der Eingabe vom 19. Mai 2017 eine eigentliche Beschwerde zu erblicken wäre, könnte auf diese mangels Begründung nicht eingetreten werden (Art. 42 Abs. 2 BGG) und wäre sie im Übrigen angesichts der offensichtlich rechtskonform erfolgten Abschreibung des vorinstanzlichen Verfahrens ohnehin auch in der Sache unbegründet.

E. 2

Bei offensichtlicher Unzulässigkeit der Begehren bzw. offensichtlicher Unbegründetheit tritt der Präsident auf die Eingabe im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b BGG nicht ein.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.